

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 25/10 BH

L 5 KR 122/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 150/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. L. , M. , zu gewähren, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin beantragte eine stationäre Behandlung im Environmental Health Center, USA bzw im Breakspear Hospital, Großbritannien (*Eingang bei der Beklagten am 19.9.2007*). Am 14.4.2008 hat die Klägerin Untätigkeitsklage beim SG erhoben. Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf Behandlung ab (*Bescheid vom 11.6.2008, Widerspruchsbescheid vom 10.12.2008*). Ihr Begehren auf Auslandsbehandlung hat sie in einem gesonderten Rechtsstreit erfolglos weiterverfolgt (*SG Köln Gerichtsbescheid vom 28.9.2009, LSG Urteil vom 7.10.2010, Antrag auf Prozesskostenhilfe <PKH> für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung im Urteil des LSG unter B 1 KR 22/10 BH*). Das SG hat die nunmehr auf Fortsetzungsfeststellung gerichtete Klage, dass die Beklagte über ihren Antrag vom 19.9.2007 ohne hinreichenden Grund nicht entschieden habe, abgewiesen, da kein Feststellungsinteresse bestehe (*Gerichtsbescheid vom 3.2.2009*).
- 2 Der Gerichtsbescheid des SG ist der Klägerin am 6.2.2009 durch Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Am 19.5.2009 ist beim LSG ein Schriftsatz der Klägerin vom 18.5.2009 per Telefax eingegangen, der auf das Aktenzeichen des SG Bezug nimmt. Am 10.8.2009 hat die Klägerin sodann ein vom 5.3.2009 datierendes Schreiben beim LSG eingereicht, mit dem sie Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG einlegt. Den Berufungsschriftsatz vom 5.3.2009 habe sie am 6.3.2009 gegen 1.45 Uhr per Telefax übermittelt. Einen Sendebericht könne sie nicht vorlegen, da ihr Faxgerät einen solchen nicht (mehr) ausdrücke. Das LSG hat die Berufung wegen Verfristung als unzulässig verworfen und ua ausgeführt, es erscheine ihm nicht glaubhaft, dass die Klägerin die Berufungsschrift vom 5.3.2009 am 6.3.2009 dem LSG übermittelt habe. So habe die Klägerin unterschiedliche Versionen eines angeblich auf der Rückseite der Berufungsschrift angebrachten Absendevermerks vom 6.3.2009 übersandt und sich geweigert, das Original der Berufungsschrift und der Einzelnachweise vorzulegen. Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist lägen nicht vor (*Urteil vom 7.10.2010*).
- 3 Die Klägerin beantragt, ihr PKH zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. L. aus M. beizugeben.

II

- 4 Der Antrag der Klägerin ist abzulehnen, da sie keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. L. hat. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH be-



willigt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.

- 5 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*).
- 6 Insbesondere ist - wovon auch das LSG ausgegangen ist - durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, dass es für die Wahrung der Rechtsmittelfrist - wie hier der Frist zur Einlegung der Berufung nach § 151 SGG - bei Übermittlung durch Telefax entscheidend auf den rechtzeitigen Empfang der gesendeten Signale durch die Geräte des Gerichts ankommt (*vgl BGH NJW 2006, 3500; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 151 RdNr 10b mwN*). Es ist ebenfalls geklärt, dass Rechtsmittelfristen ausgeschöpft werden dürfen, damit aber erhöhte Sorgfaltspflichten einhergehen können (*BSGE 72, 158 = SozR 3-1500 § 67 Nr 7*). Hiervon hat sich auch das LSG leiten lassen. Die Feststellungen auf tatsächlichem Gebiet werfen klärungsbedürftige Rechtsfragen nicht auf.
- 7 Des Weiteren fehlt jeglicher Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Selbst wenn man dem Vorbringen der Klägerin entnehmen wollte, dass das LSG nicht durch Prozessurteil hätte entscheiden dürfen, wäre nicht ersichtlich, wie das LSG zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis hätte kommen können. Denn das für die Klage nach Tätigwerden der Beklagten erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse (§ 88 SGG, § 131 Abs 1 Satz 3 SGG) ist weder aus dem Vortrag der Klägerin ersichtlich noch aus den Akten erkennbar. Angesichts der zahlreichen Bescheidungen der Beklagten zur begehrten Auslandsbehandlung und der umgehenden Bescheidung nach Kenntnis vom Neuantrag besteht kein Anhalt für eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr des Untätigbleibens.

